

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 36/10 B

L 11 KR 3557/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 14 KR 3537/08 (SG Reutlingen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juni 2010 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 2. März 2010 wird als un-
zulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Baden-Württemberg vom 2.3.2010, zugestellt am 5.3.2010, mit einem am 6.4.2010 beim BSG eingegangenen Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom selben Tag Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Frist zur Begründung der Beschwerde ist am 5.5.2010 abgelaufen (§ 160a Abs 2 Satz 1 SGG).
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht innerhalb der vorbezeichneten Frist begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1 SGG). Die Beschwerde musste daher in entsprechender Anwendung von § 169 SGG durch Beschluss verworfen werden.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

